



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Gebührensschuldner .....	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren .....	2
§ 4	Gebührensätze .....	2
I.	Grabnutzungsgebühren .....	2
II.	Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte .....	3
III.	Nutzungsgebühren .....	3
IV.	Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes .....	3
V.	Gebühr für die Grabpflege .....	4
VI.	Gebühr für die einmalige Erstellung der Grabumrandung mit Platten .....	4
VII.	Sonstige Gebühren / Kosten .....	4
VIII.	Erstattung von Gebühren / Kosten .....	4
IX.	Gebührenzuschläge für Sonn-, Feier- und Samstage .....	5
§ 5	Inkrafttreten .....	5

# Stadt Lügde

## Friedhofsgebührensatzung

### Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde vom 14. Dezember 2010

- gültig in der folgenden Fassung ab dem 01. Januar 2011

#### § 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren / Kosten nach § 2 dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofssatzung der Stadt Lügde erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313 / SGV.NRW. 2127) bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Stadt Lügde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit der Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

#### § 4 Gebührensätze

Die Gebühren / Kosten werden wie folgt erhoben:

##### I. Grabnutzungsgebühren

1. Einzelgrabstätten
  - a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr 336,00 EUR
  - b) Personen vom 6. Lebensjahr an 840,00 EUR
  - c) Rasengräber 1.400,00 EUR

# Stadt Lügde

## Friedhofsgebührensatzung

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 2. | Anonyme Einzelgrabstätten  |              |
| a) | Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr  | 696,00 EUR   |
| b) | Personen vom 6. Lebensjahr an  | 1.200,00 EUR |
| 3. | Zweistelliges Grab<br>für die ersten 30 Jahre Ruhe-/ Nutzungszeit  | 1.820,00 EUR |
|    | Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten)<br>ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. |              |
| 4. | Urnengräber  |              |
| a) | Urneneinzelgrab  | 518,00 EUR   |
| b) | Urnwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen<br>für die ersten 30 Jahre Ruhe-/ Nutzungszeit  | 1.120,00 EUR |
| c) | Urneneinzelgrab für anonyme Erdbestattung  | 878,00 EUR   |
| d) | für die Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten<br>2- oder mehrstelligen Grab vor Ablauf der Ruhezeit                            | 450,00 EUR   |

### II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bei zweistelligen Gräbern und Urnengräbern möglich, und nur, wenn

- die Grabstätte noch eine freie Grabstelle aufweist,
- die Ruhezeit der Grabstätte noch nicht abgelaufen ist,
- die Folgebegrabung (auf der freien Grabstelle) innerhalb der Ruhezeit erfolgt.

Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| ▪ bei einem zweistelligen Grab | 48,00 EUR |
| ▪ bei einem Urnengrab          | 18,00 EUR |

### III. Nutzungsgebühren

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle              | 256,00 EUR |
|    | Mit der Gebühr sind abgegolten:                        |            |
|    | • die Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier   |            |
|    | • die Beheizung der Friedhofshalle                     |            |
| b) | Gebühren für die Nutzung der Kühlung<br>bis zu 3 Tagen | 90,00 EUR  |
|    | für jeden weiteren Tag                                 | 20,00 EUR  |
| c) | Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer               | 110,00 EUR |
| d) | Gebühr für die Nutzung des Friedhofswagens             | 15,00 EUR  |

### IV. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes

- |    |            |            |
|----|------------|------------|
| a) | Kindergrab | 200,00 EUR |
| b) | Einzelgrab | 400,00 EUR |

# Stadt Lügde

## Friedhofsgebührensatzung

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| c)  | 2-stelliges Grab  | 400,00 EUR   |
| d)  | Urnengrab   | 175,00 EUR   |
| e)  | Umbettung von Leichen bzw. Urnen:   |              |
| (1) | Für die Ausgrabung einer Leiche zwecks Umbettung innerhalb des Friedhofes bzw. Ausgrabung einer Leiche zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof             | 1.500,00 EUR |
|     | Für solche Umbettungen / Ausgrabungen von Kindern bis zu 5 Jahren   | 800,00 EUR   |
|     | Mit dieser Gebühr sind das Öffnen und Schließen der belegten Grabstelle und Mithilfe beim Herausheben des Sarges (Gestellung eines Friedhofbaggers) abgegolten. |              |
| (2) | Für die Ausgrabung einer Urne zwecks Umbettung innerhalb des Friedhofes bzw. Ausgrabung einer Urne zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof                 | 500,00 EUR   |
|     | Mit dieser Gebühr sind das Öffnen und Schließen der belegten Urnengrabstelle abgegolten.  |              |
| (3) | Etwaige notwendige Särge sind vom Auftraggeber zu stellen.  |              |

### V. Gebühr für die Grabpflege

Einzelgräber, zweistellige Gräber, Urnengräber und Kindergräber für die Ruhezeit von 30 Jahren	360,00 EUR
--	------------

### VI. Gebühr für die einmalige Erstellung der Grabumrandung mit Platten

a) Einzelgrab	123,00 EUR
b) Kindergrab	62,50 EUR
c) zweistelliges Grab	159,00 EUR
d) Urnengrab	71,00 EUR

### VII. Sonstige Gebühren / Kosten

Andere als in der Satzung aufgeführte Gebühren und / oder Kosten, die sich im Zusammenhang mit Leistungen der Friedhofsverwaltung (wie z. B. Wiederherstellung der Grabumrandung u.ä.) für den einzelnen Auftraggeber ergeben, werden nach den entsprechenden Vorschriften und / oder nach Materialverbrauch und / oder Lohnaufwand berechnet.

### VIII. Erstattung von Gebühren / Kosten

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle (z.B. zum Zwecke der Einebnung oder Umbettung etc.) werden keine Gebühren / Kosten erstattet.

# Stadt Lügde

## Friedhofsgebührensatzung

### IX. Gebührenzuschläge für Sonn-, Feier- und Samstage

An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen sollen keine Beisetzungen stattfinden. Für ausnahmsweise zugelassene Beisetzungen sind folgende Zuschläge der Gebühren nach § 2 Abschnitte III, IV und VI zu zahlen:

An Samstagen und Sonntagen 50 % und an Feiertagen 100 %.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lügde vom 13. November 2007 außer Kraft.